

tum des vierten Passes, letzte Wisa desselben und den Bestimmungsort und Zweck der Reise, enthalten muß.

Im Uebrigen hat es bei den Bestimmungen des angezogenen Regulativs, insofern dasselbe nicht durch diese Verordnung erläutert und abgeändert worden ist, fernerhin sein Bewenden.

Nach gegenwärtiger, in Gemäßheit des Generalis vom 13ten Juli 1796 und des Mandats vom 9ten März 1818, zu publicirenden Verordnung haben sich sämtliche Behörden, so wie Alle, die sie angeht, gebührend zu achten und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

Ergeben zu Wadissin, am 2ten September 1820.

von Gerßdorf.

Friedrich Wilhelm Kriengel, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 14ten September 1820.